



KOA 1.950/18-067

# Bescheid

## I. Spruch

Die am 27.04.2018 über das E-Government-Portal eRTR bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) eingelangte Anzeige von **Majed Alezzo** betreffend den audiovisuellen Mediendienst auf Abruf „DOCUGRAPHY TV“ wird wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 161/2013 zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Eingabe über das eRTR-Portal vom 27.04.2018 zeigte Majed Alezzo sein Web-TV „DOCUGRAPHY TV“ bei der KommAustria an. „DOCUGRAPHY TV“ sei ein privates Web-TV, welches sich auf Dokumentarfilme und Reportagen spezialisiere. Das Web-TV konzentriere sich auf humanitäre, wissenschaftliche und historische Themen. Des Weiteren führte Majed Alezzo aus, dass er noch kein Video gedreht habe und dazu auf die Zustimmung der KommAustria warte. Derzeit arbeite er von zu Hause aus und es würde keine Mitarbeiter geben.

Aufgrund fehlender Angaben zur Anzeige des Abrufdienstes forderte die KommAustria Majed Alezzo mit Ergänzungsersuchen vom 23.05.2018 auf, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens folgende Unterlagen und Angaben nachzureichen: Nachweis hinsichtlich der Staatsbürgerschaft, ausführliche Programmbeschreibung, Angaben über die Programmgestaltung, das Programmschema sowie die Programmdauer sowie Angabe der URL unter welchem der audiovisuelle Mediendienst abrufbar sein wird. Darüber hinaus wurde im Rahmen des Ergänzungsersuchens von der KommAustria auf die jährliche Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 AMD-G sowie auf die Kennzeichnungspflicht des Mediendiensteanbieters gemäß § 29 Abs. 2 AMD-G aufmerksam gemacht.

Nach Verstreichen der zweiwöchigen Frist forderte die KommAustria Majed Alezzo erneut mit Mängelbehebungsauftrag vom 26.06.2018 auf, binnen einer Frist von zwei Wochen ab Zustellung des Schreibens Angaben zu seinem Geburtsdatum und –ort, einen Nachweis hinsichtlich der Staatsbürgerschaft, eine ausführliche Programmbeschreibung und Angaben über den Programmkatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen zu erbringen, sowie die URL, unter welchem der audiovisuelle Mediendienst abrufbar sein wird,

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mariahilfer Straße 77–79  
1060 WIEN  
ÖSTERREICH  
[www.rtr.at](http://www.rtr.at)

E: [rtr@rtr.at](mailto:rtr@rtr.at)  
T: +43 1 58058-0  
F: +43 1 58058-9191  
DVR-Nr.: 4009878

bekanntzugeben. Der Einschreiter wurde darauf hingewiesen, dass der Antrag bei Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen ist. Der Mängelbehebungsauftrag wurde dem Antragsteller am 29.06.2018 zugestellt.

Mit Telefonat vom 09.07.2018 teilte Frau Alezzo der KommAustria mit, dass ihr Mann, Majed Alezzo, syrischer Staatsbürger sei, aber bereits die österreichische Staatsbürgerschaft beantragt habe. Aus diesem Grund erkundigte sich Frau Alezzo, ob die Möglichkeit bestehe, dass ihr Mann trotz syrischer Staatsbürgerschaft den Abrufdienst „DOCUGRAPHY TV“ betreiben könne. Frau Alezzo wurden die Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf gemäß §§ 9 AMD-G erklärt und darauf hingewiesen, dass die österreichische Staatsbürgerschaft oder eine der österreichischen vergleichbaren Staatsbürgerschaft (Bürger aus den EU-Mitgliedstaaten oder des Europäischen Wirtschaftsraumes) Voraussetzung für das Anbieten eines Abrufdienstes iSd § 9 Abs. 1 AMD-G sei.

Auch nach Verstreichen der zweiwöchigen Frist des Mängelbehebungsauftrages sind keine Unterlagen und Angaben, insbesondere hinsichtlich von Majed Alezzo bei der KommAustria eingelangt.

## **2. Sachverhalt**

Aufgrund der Anzeige sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Majed Alezzo ist ein syrischer Autor und Regisseur. Er verfügt derzeit weder über die österreichische Staatsbürgerschaft, noch ist er ein Angehöriger eines Vertragsstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes. Bei seinem geplanten Dienst „DOCUGRAPHY TV“ handelt es sich um ein privates Web-TV, welches sich auf Dokumentarfilme und Reportagen mit humanitären, wissenschaftlichen und historischen Inhalten spezialisiert.

Aus dem Akt befindlichen Zustellnachweis ergibt sich, dass der Mängelbehebungsauftrag vom 26.06.2018 Majed Alezzo am 29.06.2018 durch Hinterlegung zugestellt wurde.

## **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zur Person sowie zum Web-TV „DOCUGRAPHY TV“ gründen sich auf die Angaben von Majed Alezzo in der Anzeige vom 27.04.2018 und auf dem Telefonat mit Frau Alezzo am 09.07.2018.

Die Feststellung über die Zustellung des Mängelbehebungsauftrages vom 26.06.2018 ergibt sich aus dem entsprechenden Zustellnachweis im Akt.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

§ 2 AMD-G lautet auszugsweise:

## **„Begriffsbestimmungen**

**§ 2.** Im Sinne dieses Gesetzes ist:

[...]

3. *audiovisueller Mediendienst: eine Dienstleistung im Sinne der Art. 56 und 57 AEUV unter der redaktionellen Verantwortung eines Mediendiensteanbieters, deren Hauptzweck die Bereitstellung von Sendungen zur Information, Unterhaltung oder Bildung der allgemeinen Öffentlichkeit über elektronische Kommunikationsnetze (§ 3 Z 11 TKG 2003) ist. Darunter fallen Fernsehprogramme und audiovisuelle Mediendienste auf Abruf;*

4. *audiovisueller Mediendienst auf Abruf: ein audiovisueller Mediendienst, der von einem Mediendiensteanbieter für den Empfang zu dem vom Nutzer gewählten Zeitpunkt und auf dessen individuellen Abruf hin aus einem vom Mediendiensteanbieter festgelegten Programm katalog bereitgestellt wird (Abrufdienst);*

[...]

30. *Sendung: ein einzelner, in sich geschlossener Teil eines Fernsehprogramms oder eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf, der aus einer Abfolge von bewegten Bildern mit oder ohne Ton besteht und Bestandteil eines von einem Mediendiensteanbieter erstellten Sendeplans oder Katalogs ist;*

[...]“

§ 9 AMD G lautet auszugsweise:

## **„Anzeigepflichtige Dienste**

**§ 9.** (1) *Fernsehveranstalter, soweit sie nicht einer Zulassungspflicht nach § 3 Abs. 1 unterliegen, sowie Anbieter von Mediendiensten auf Abruf, haben ihre Tätigkeit spätestens zwei Wochen vor Aufnahme der Regulierungsbehörde anzuzeigen.*

(2) *Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:*

1. *im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die Programm gattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie über dies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*
2. *im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programm katalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*
3. *Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*

[...]“

§ 10 AMD G lautet auszugsweise:

**„Zulassungsvoraussetzungen**

**§ 10. (1)** *Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Unternehmensrechts mit Sitz im Inland sein.*

[...]

*(5) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.*

[...]“

§ 13 AVG lautet auszugsweise:

**„3. Abschnitt: Verkehr zwischen Behörden und Beteiligten  
Anbringen**

[...]

**§ 13. (3)** *Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.*

[...]“

Gemäß § 10 Abs. 1 AMD-G müssen Mediendiensteanbieter oder ihre Mitglieder für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf im Sinne des § 2 Z 4 AMD-G österreichische Staatsbürger sein. Die Bestimmung des § 10 Abs. 5 AMD-G beinhaltet eine Gleichstellungsklausel für Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (im Folgenden EWR). Demzufolge sind auch EWR-Bürger berechtigt, einen audiovisuellen Mediendienst auf Abruf anzubieten und somit den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel von schriftlichen Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Da die Anzeige vom 27.04.2018 mangelhafte Angaben gemäß § 9 Abs. 2 AMD-G und insbesondere keine Nachweise im Hinblick auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß §§ 10 AMD-G enthielt, wurde der Antragsteller mit Mängelbehebungsauftrag vom

26.06.2018 unter anderem zur Vorlage eines Nachweises der österreichischen Staatsbürgerschaft aufgefordert.

Aus dem Telefonat mit Frau Alezzo vom 09.07.2018 ging jedoch hervor, dass Majed Alezzo syrischer Staatsbürger ist. Da weder im Rahmen des Ergänzungsersuchens vom 23.05.2018 noch im Rahmen des Mängelbehebungsauftrages vom 26.06.2018 Gegenteiliges dargelegt wurde, insbesondere dass Majed Alezzo die österreichische Staatsbürgerschaft besitze oder Angehöriger eines Vertragsstaates des EWR wäre, geht die KommAustria daher davon aus, dass Majed Alezzo syrischer Staatsbürger ist.

Da der Einschreiter die Mängel (fehlender Nachweis der Staatsbürgerschaft, Angaben zum Programmkatalog, Programmbeschreibung, etc.) innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behoben hat, war die Anzeige daher gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 1.950/18-067“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 30.07.2018

**Kommunikationsbehörde Austria**

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

